

99135009016000, 99135009016000

# Lohnsteuerhilfeverein anerkennen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/13334944/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000, 99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfeverein anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Finanzamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<p> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html#BJNR019060975BJNG000100315">https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html#BJNR019060975BJNG000100315</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/_5.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_15.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_16.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_17.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_18.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_23.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_25.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_26.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html#BJNR019060975BJNG000100315">https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html#BJNR019060975BJNG000100315</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/_5.html</a> </p>
Teaser	Um als Lohnsteuerhilfverein anerkannt zu werden, ist zunächst ein Antrag beim Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz erforderlich.
Volltext	Lohnsteuerhilfvereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung</li> <li>• Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit als Verein (Auszug aus dem Vereinsregister)</li> <li>• Liste mit den Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ( Bestätigung des Versicherers über Vertragsabschluss und Zahlung der Versicherungsprämie)
- Verzeichnis der geplanten Beratungsstellen mit
  - Angaben ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen,
  - Name, Anschrift und Beruf der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters,
  - Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfverein die Beratungsstellenleiterin oder der Beratungsstellenleiter früher Hilfe in Steuersachen geleistet hat und ob sie oder er gegebenenfalls weiterhin eine andere Beratungsstelle leitet, Nachweise darüber, dass die als Leiter der Beratungsstelle vorgesehenen Personen bezeichneten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen (beispielsweise Urkunden, Arbeitgeberbescheinigungen) in Kopie,
  - Erklärung der Beratungsstellenleiterin oder des Beratungsstellenleiters, dass sie oder er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, ob sie oder er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren (auch berufsgerichtliche Verfahren sowie Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz) anhängig ist, und dass sie oder er ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt hat.
  - Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt.
  - Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung)

## Voraussetzungen

Um als Lohnsteuerhilfverein anerkannt zu werden, muss die Satzung des rechtsfähigen Vereins folgende Punkte erfüllen:

- Die Aufgabe des Vereins darf ausschließlich die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder sein.

## Modul

## Sachverhalt

- Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden.
- Der Name des Vereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthalten.
- Eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis muss sichergestellt sein.
- In den Namen ist die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ aufzunehmen.
- Für die o. a. Hilfeleistung in Steuersachen darf außer dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden.
- Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf nicht ausgeschlossen sein.
- Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung (unter Umständen ist eine Vertreterversammlung ausreichend) zur Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung stattfinden, bei der auch über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung entschieden werden muss.

Für die Anerkennung muss das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden\*\*.\*\*

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle muss eine Leiterin oder ein Leiter bestellt werden. Der Lohnsteuerhilfverein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.

## Kosten

Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beträgt 300

Modul	Sachverhalt
	Euro.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen.</p> <p>Gibt die zuständige Stelle Ihrem Antrag statt, erhalten Sie eine Anerkennungsurkunde. Bei Ablehnung des Antrages erteilt die zuständige Stelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.</p> <p>Anerkannte Lohnsteuerhilfvereine werden in das Verzeichnis der rheinland-pfälzischen Lohnsteuerhilfvereine eingetragen.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind keine Fristen zu beachten. Für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein werden, nach Vorlage sämtlicher Unterlagen, ca. 4 – 6 Wochen benötigt.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	<p>Gemäß Abgabenordnung ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft.</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_164a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_164a.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_164a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_164a.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html</a></p>
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>In Rheinland-Pfalz ist das Landesamt für Steuern für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein zuständig.</p> <p>Als Aufsichtsbehörde führt sie die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine, die in Rheinland-Pfalz ihren Sitz haben. Der Aufsicht unterliegen auch alle in</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Rheinland-Pfalz bestehenden Beratungsstellen. <a href="https://www.lfst-rlp.de">https://www.lfst-rlp.de</a> <a href="https://www.lfst-rlp.de">https://www.lfst-rlp.de</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Lohnsteuerhilfverein anerkennen, Recognize income tax assistance association